

Beglaubigte Abschrift



[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Landgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main



Per beA

[Redacted]

[Redacted]

Frankfurt | Main, den 07.06.2023

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

KLAGE

[Redacted]

des Herr Dr. **Martin Wendisch**, [Redacted]

[Redacted]

- Kläger -

[Redacted]

[Redacted]

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

g e g e n

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Prigge IT Medien Recht, Kasernenstraße 23,
40213 Düsseldorf

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]



wegen: Unterlassung

vorläufiger Streitwert: 75.000,00 €

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und bitten um die Anberaumung eines zeitnahen Termins zur mündlichen Verhandlung, in der wir beantragen werden:

- I. Der Beklagte wird bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung verurteilt, es zu unterlassen, über den Kläger zu behaupten und/oder zu verbreiten bzw. behaupten oder verbreiten zu lassen:
 1. *„Das Buch „Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“, herausgegeben von Martin Wendisch, ist ein geschickt zusammengestellter Sammelband, mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt.“*
 2. *„Inhaltlich kommt nichts Neues, doch die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbart die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie in klarer Weise.“*
 3. *„Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch-medizinischen Begriffen ist typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen²¹, auch im Nationalsozialismus war sie gängige Sprache.“*
 4. *„Dabei ist davon auszugehen, dass viele der Autor:innen nicht wussten — und vielleicht auch immer noch nicht wissen — in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren.“*



5. „Doch dirigiert vom Herausgeber spannt das Buch ein Narrativ auf, das in der extremen Rechten beheimatet ist. Wendisch alleine hat 12 von 37 Beiträgen verfasst und es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten.“,

wenn dies jeweils geschieht wie auf der Website <https://kritische-psychotherapie.de/kritik-von-rechtsaussen>, sowie in dem dort separat aufgeführten PDF-Dokument „‘Kritische Psychotherapie‘ – Kritik und Affirmation von Rechtsaußen“ (Anlage MK 10).

- II. Der Beklagte wird verurteilt, die Kosten der vorgerichtlichen Inanspruchnahme der Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe 2.147,83 Euro zu zahlen.
- IV. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- V. Das Urteil ist, notfalls gegen Sicherheitsleistung, vorläufig vollstreckbar.

Sollte das Gericht das schriftliche Verfahren anordnen, beantragen wir bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils, sobald die diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 331 Abs. 3 ZPO vorliegen.

Begründung

I. Zum Sachverhalt

1.

Der Kläger ist Diplom-Psychologe mit eigener Praxis in Au bei Freiburg. Er arbeitet seit über 35 Jahren als Dozent und Ausbilder und ist ein gefragter Gutachter und Obergutachter in den Bereichen Verhaltenstherapie und tiefenpsychologische Therapie. Darüber hinaus ist der Kläger in seinem Fachgebiet wissenschaftlich publizierend tätig. Zuletzt ist im Februar 2021 im renommierten Fachverlag Hogrefe AG, Bern das Fachbuch „Kritische Psychotherapie – Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“ erschienen, für das der Kläger als Herausgeber verantwortlich zeichnet und für das er überdies mehrere Artikel als Autor beigesteuert hat.



Der Kläger betrachtet in seiner Arbeit den Menschen wie er ist. Er macht keine Unterschiede zwischen der Ethnie oder Nationalität einer Person, sondern behandelt alle gleich.

Beweis: Screenshot der Webseite: <https://psychotherapie-freiburg.com/>

- Anlage MK 1 -

Der Kläger hat eine liberale Geisteshaltung, politisch steht er in der Mitte, sein Weltbild ist geprägt von einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung, wie sie auch in den Beiträgen des Werkes dokumentiert ist.

Beweis: Parteivernahme,
Hilfsweise: Informatorische Anhörung
Urkunde: Eidesstattliche Versicherung des Klägers v.
11. April 2022

- Anlage MK 2 -

So macht der Kläger in der Einleitung seines vorgenannten Werkes explizit deutlich, dass diese wissenschaftliche Arbeit dazu dienen sollte, die menschliche Gesellschaft ganzheitlich kritisch anhand zahlreicher Kriterien zu betrachten.

Beweis: Screenshot aus dem Fachbuch
(Einführung Seite 13)

- Anlage MK 3 -

Der Kläger hatte in seiner Eigenschaft als Herausgeber des vorgenannten Werkes sämtlichen Autoren, die Einzelbeiträge beigesteuert haben, das Konzept der geplanten Veröffentlichung zuvor vorgestellt und ihnen jeweils das Konzeptpapier übermittelt.



Beweis:

Konzeptpapier und E-Mail mit Co-Autoren

- Anlage MK 4 -

Das von dem Kläger herausgegebene Werk „*Kritische Psychotherapie - Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft*“ wurde in mehreren Fachpublikationen überaus positiv rezensiert, so etwa in der Zeitschrift „*Psychotherapie in Politik und Praxis*“ (Ausgabe 04/2021, Rezensent: Dr. Bowe, Weiland Präsident des Bundesverbandes der Vertragspsychotherapeuten, bvvp) und in der Zeitschrift „*psychoscope*“ (Ausgabe 1/2022).

Beweis:

Kopien der beiden vorgenannten Rezensionen

- Anlage MK 5 -

Des Weiteren hatte Thorsten Polleit, Präsident des Ludwig von Mises Institut Deutschland, ein Interview zu dem genannten Fachbuch mit dem Kläger geführt. Dort bezeichnet Herr Polleit das Werk als „äußerst bemerkenswertes Buch“ und verwies am Ende des Interviews darauf, dass er hoffe die Leser durch das Gespräch auf das Buch neugierig gemacht zu haben.

Beweis:

Interview

(Seite 2 und 8)

- Anlage MK 6 -

Der Kläger hat zudem bereits zuvor zahlreiche Artikel erfolgreich publiziert und kann auch hier auf positive Rezensionen blicken. So unter anderem sein vorheriges Fachbuch „*Verhaltenstherapie emotionaler Schlüsselerfahrungen*“, zu welchem Hans Menning, Fachpsychologe für Psychologie FSP, in der *Psychoscope* 1/2019 schrieb: „*Insgesamt ein sehr lesenswertes, unverzichtbares Buch, das schulenübergreifendes Wissen auf sehr hohem Niveau anbietet. Es sollte in jeder Psychotherapieweiterbildung seinen Platz haben.*“



Beweis:

Screenshot der Webseite: <https://www.hogrefe.com/de/shop/verhaltenstherapie-emotionaler-schlusseselerfahrungen-71496.html>

- Anlage MK 7 -

Auch die übrigen 27 Autoren sind gänzlich unverdächtig, rechtsextremes Gedankengut zu haben oder zu verbreiten und hätten an dem Buch nicht partizipiert, würde es eine rechtsextreme Gesinnung verbreiten.

Dies alles zeigt und verdeutlicht die politische Neutralität sowie das klare Bekenntnis des Klägers zur bestehenden freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes.

2.

Bei dem Beklagten, der dem Kläger nicht persönlich bekannt ist, handelt es sich anhand online öffentlich zugänglicher Informationen um einen Absolventen der Werkstoffwissenschaften und der Informatik. Über seine diversen online Auftritte [REDACTED] versucht er sich insbesondere als dem linksextremen Spektrum zuzuordnender politischer Aktivist hervorzutun. So ist er etwa Co-Autor eines Buches mit dem kaum missverständlichen Titel „Kapitalismus abschaffen!“ und auf der Webseite www.streifzuege.org der Zeitschrift „Streifzüge“, die sich der radikalen Kapitalismuskritik verschrieben hat, als Redakteur bzw. Kolumnist aufgeführt. Auf der Unterseite „Über uns“ ist die Programmatik dieser Gruppierung (zu deren exponierten Vertretern der Antragsgegner ersichtlich zu zählen ist) wie folgt zusammengefasst:

„Beim Wert und allen seinen Metamorphosen wie Markt, Tausch, Geld, Ware, Konkurrenz, Arbeit, Recht und Politik – da sind wir nicht nur skeptisch, wir wollen das weg machen und weg haben. Die Entwertung der Werte bedeutet nicht nur die Abschaffung des ökonomischen Werts, sondern stellt alle bürgerlichen Wertvorstellungen zur Transposition. So vertreten wir auch nicht irgendeine Realpolitik, die aufgrund ihrer falsch verstandenen Konstruktivität stets reparieren möchte, was kaputt macht.

Der Kapitalismus ist am Ende. Außer Krieg und Terror, sozialer Entsicherung und ökologischen Katastrophen hat er wenig zu bieten. Aber auch wenn er

Der Titel des Buches ist "Kapitalismus aufheben" - sollten wir eine Klage erheben wegen falscher Tatsachenbehauptung?



friedlich funktionierte und prosperierte: Wir sagen einfach und konsequent Nein und keinesfalls Ja, aber... Wir wollen gar nicht arbeiten und kaufen, konkurrieren und uns verwerten. Das gute Leben ist jenseits davon. Nicht über unsere Verhältnisse haben wir gelebt, sondern unter unseren Möglichkeiten leben wir.“

Mit den Werten des Grundgesetzes dürfte sich eine solche Haltung – Markt, Tausch, Geld, Ware, Konkurrenz, Arbeit, Recht und Politik „weg machen“ zu wollen -- schwerlich in Einklang bringen lassen.

Beweis: Screenshot der Seite www.streifzuege.org v. 03. Mai 2023

- Anlage MK 8 -

3.

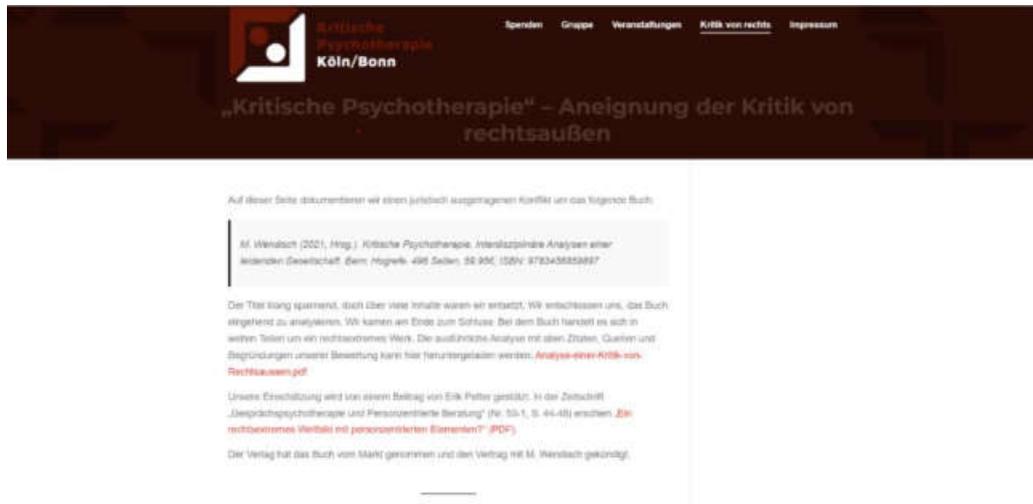
Der Beklagte hat über die Domain <https://kritische-psychotherapie.de> im März 2022 auf der Subdomain „Kritik von rechts“ einen „Leser:innenbrief“ sowie eine Analyse „*Kritische Psychotherapie‘ – Kritik und Affirmation von Rechtsaußen*“ als separates PDF-Dokument veröffentlicht, die sich mit dem von dem Kläger herausgegebenen Fachbuch „*Kritische Psychotherapie – Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft*“ auseinandersetzen.

Auf der Webseite selbst wurde das Buchcover mit hinzugefügter Banderole „ACHTUNG: Rechtsextremer Inhalt!“ dargestellt:





Diese Darstellung wurde mittlerweile entfernt, sodass die Seite nun folgendermaßen aussieht:



Der „Leser:innenbrief“ auf der Webseite <https://kritische-psychotherapie.de/kritik-von-rechtsausen/> wirft dem Kläger vor, eine rechtsextreme Haltung inne zu haben und die Beiträge der Co-Autoren absichtlich in ein rechtes Gesamtbild eingeflochten zu haben:

„Doch dirigiert vom Herausgeber spannt das Buch ein Narrativ auf, das in der extremen Rechten beheimatet ist. Wendisch alleine hat 12 von 37 Beiträgen verfasst und es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten.“

Beweis: Screenshot der Seite: <https://kritische-psychotherapie.de/kritik-von-rechtsausen/>

- Anlage MK 9 -

Diese Aussage ist unwahr. Wie bereits dargestellt, hat der Kläger eine liberale Geisteshaltung, politisch steht er in der Mitte, sein Weltbild ist geprägt von einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung, wie sie auch in der eidesstattlichen Versicherung des Klägers (**Anlage MK 2**) sowie in den Beiträgen des Werkes dokumentiert ist.



Der Kläger sieht den Menschen, wie er ist, ohne eine Unterscheidung hinsichtlich der Ethnie oder Nationalität zu treffen (vergleiche **Anlage MK 1**).

In dem PDF-Dokument unterstellt der Beklagte dem Kläger ein rechtsextremes Weltbild innezuhaben und eine rechtsextreme Ideologie zu verfolgen:

„Das Buch „Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“, herausgegeben von Martin Wendisch, ist ein geschickt zusammengestellter Sammelband, mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt.“

„Dabei ist davon auszugehen, dass viele der Autor:innen nicht wussten — und vielleicht auch immer noch nicht wissen — in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren.“

„Inhaltlich kommt nichts Neues, doch die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbart die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie in klarer Weise.“

Beweis:

PDF-Dokument des Beklagten v. 31. März 2022

(Seite 1 und 17)

- Anlage MK 10 -

Diese Behauptungen sind unwahr. Wie bereits dargestellt, hat der Kläger eine liberale Geisteshaltung, politisch steht er in der Mitte, sein Weltbild ist geprägt von einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung, wie sie auch in der eidesstattlichen Versicherung des Klägers (**Anlage MK 2**) sowie in den Beiträgen des Werkes dokumentiert ist.

Der Kläger sieht den Menschen, wie er ist, ohne eine Unterscheidung hinsichtlich der Ethnie oder Nationalität zu treffen (vergleiche **Anlage MK 1**).



Des Weiteren unterstellt der Beklagte in dem PDF-Dokument (**Anlage MK 10**, Seite 20), der Kläger nutze eine rechtsextreme, antisemitische Argumentation:

„Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch-medizinischen Begriffen ist typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen²¹, auch im Nationalsozialismus war sie gängige Sprache.“

Diese Behauptung ist unwahr. Das Fachbuch des Klägers beschäftigt sich mit der kritischen Psychotherapie und bevorzugt dabei gerade nicht bestimmte Ethnien oder Nationalitäten, sondern betrachtet die menschliche Gesellschaft ganzheitlich anhand verschiedenster Merkmale. Dabei werden unterschiedliche Blickwinkel eingenommen, die kritisch gegenübergestellt werden (vergleiche **Anlage MK 3**, Seite 13).

Zudem betont der Kläger auch auf der Homepage seiner Praxis (**Anlage MK 1**), dass für ihn der Mensch als solches im Mittelpunkt steht und gerade nicht seine Krankheit. Dies spiegelt seine Grundhaltung. Dabei macht er keine Unterscheidung einzelner Personengruppen, sondern behandelt jeden Menschen gleich.

4.

Der Kläger hat den Verlag, Hogrefe AG, am 17. März 2022, unmittelbar nachdem er von dem Text auf der Webseite www.kritische-psychotherapie.de über einen beteiligten Autor (Prof. Lankau) Kenntnis erlangt hatte, auf diese Webseite und die darüber öffentlich zugänglich gemachten Äußerungen hingewiesen. Der Verlag hat daraufhin aus Furcht vor einem Reputationsschaden das Buch aus dem Verlagsprogramm genommen und den mit dem Kläger bestehenden Herausgebervertrag (wie auch die Verlagsverträge mit den Autoren) mit sofortiger Wirkung beendet.

5.

Der Kläger beantragte bei der DENIC eG die Mitteilung der dort hinterlegten Daten zum Domaininhaber. Dieser Aufforderung kam die DENIC am 30. März 2022 nach und



teilte mit, dass es sich bei dem Domaininhaber der Domain www.kritische-psychotherapie.de um den Beklagten handelt.

Beweis:

E-Mail der DENIC v. 30. März 2022

- Anlage MK 11 -

Der Kläger forderte den Beklagten am 30. März 2022 per E-Mail auf, die oben genannten getätigten Äußerungen von der Webseite www.kritische-psychotherapie.de zu entfernen. Dem ist der Beklagte nicht nachgekommen, sodass der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 4. April 2022 unter Fristsetzung bis 6. April 2022 erfolglos abmahnte.

Beweis:

E-Mail-Verkehr zwischen Kläger und Beklagtem v. 30. März 2022

- Anlage MK 12 -

Beweis:

Abmahnung v. 04. April 2022

- Anlage MK 13 -

Der Beklagte hat keine Unterlassungserklärung abgegeben. Um der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen entgegenzuwirken, beantragte der Kläger gegen den Beklagten sodann eine einstweilige Verfügung.

Das Landgericht Freiburg im Breisgau wies den Antrag jedoch am 23. Juni 2022 zurück.

Beweis:

Beschluss des LG Freiburg vom 23.06.2022, Az.: 2 O 111/22

- Anlage MK 14 -

Daraufhin ging der Kläger vor dem 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Berufung.



Diese wurde am 16.02.2023 gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen, weil sie die gegenständlichen Äußerungen fälschlicherweise als zulässige Meinungsäußerungen einordneten.

Beweis: Beschluss des OLG Karlsruhe v. 16. Februar 2023, Az.:
14 U 435/22

- Anlage MK 15 -

Beweis: Hinweis des OLG Karlsruhe v. 13. Januar 2023, Az.: 14
U 435/22

- Anlage MK 16 -

Eine Bindungswirkung entfaltet diese Entscheidung nicht, dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass die Entscheidung des OLG Karlsruhe nicht mit der Auffassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Einklang gebracht werden kann:

So formuliert des Senat in: Beschluss des OLG Karlsruhe v. 16. Februar 2023, Az.: 14 U 435/22, Anlage MK16

„Der Senat bleibt im Übrigen bei seiner Rechtsmeinung, dass bei Prüfung der Frage, ob eine Meinungsäußerung den notwendigen Sachbezug aufweist, nicht zu prüfen ist, ob die geäußerte Meinung gerechtfertigt ist.“

Der Senat hält ausdrücklich an seiner Auffassung fest, dass trotz Eingriffsintensität eine Interessenabwägung nicht mehr erforderlich ist, soweit irgendein Sachbezug besteht. Gerade diese Rechtsansicht hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Künast Entscheidung mit scharfen Worten als falsch eingestuft.

Da der Beklagte bislang keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat und die Äußerungen auch nicht von seiner Webseite entfernte, ist nunmehr die Sicherung des Anspruchs im Wege der Klage geboten.

Die Website wurde zudem wiederholt aktualisiert, sodass



II. Rechtliche Ausführungen

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Zuständigkeit

Das Landgericht Frankfurt am Main ist örtlich zuständig, §§ 12, 17, 32 ZPO. Erfolgsort für die bundesweit abrufbaren Äußerungen über den Kläger ist jedenfalls auch Frankfurt am Main.

2. Unterlassungsanspruch

Dem Kläger stehen wegen der Aussagen ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004 Abs. 1 BGB analog, 823 Abs. 1, Abs. 2, 824 BGB, §§ 185, 186, 187 StGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1, Art. 8 EMRK gegen den Beklagten zu.

a)

Ob ein rechtswidriger Eingriff in das als sonstiges Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegt, ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu ermitteln (LG Berlin, Urt. v. 15.03.2012 – 27 O 542/11). Dabei ist das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen einerseits und das Recht auf freie Meinungsäußerung des sich Äußernden andererseits gegeneinander abzuwägen. Zu beachten ist jedoch, dass an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse besteht. Sie müssen nicht hingenommen werden (BVerfGE 61, 1).

Da es sich bei den streitgegenständlichen Aussagen um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt, scheidet eine Rechtfertigung aus.

„Für die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen gibt es in der Regel keinen rechtfertigenden Grund. Deshalb tritt die Meinungsfreiheit bei unwahren Tatsachenbehauptungen grundsätzlich hinter das Persönlichkeitsrecht zurück (BVerfG NJW 1999, 1322). Dementsprechend betont auch der Bundesgerichtshof in einer seiner Entscheidungen zu den Online-Archiven (Urteil vom 15.12.2009,



Az: VI ZR 227/08, juris Rn. 15), dass wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden müssen, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht.“ (OLG Hamburg, 7 U 128/09).

Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist (LG Berlin, Urt. v. 15.03.2012 – 27 O 542/11). Insofern sind die jeweiligen Behauptungen auf ihren inhaltlichen Schwerpunkt hin zu überprüfen und zu fragen, ob dieser auf nachvollziehbaren Vorgängen der räumlich-gegenständlichen Welt liegt. Dabei ist die zutreffende Sinndeutung einer Äußerung unabdingbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung ihres Aussagegehalts. (vgl. Senatsurteile BGHZ 78, 9, 16; 132, 13, 21; vom 7. Dezember 1999 - VI ZR 51/99 - VersR 2000, 327, 330; vom 30. Mai 2000 - VI ZR 276/99 - VersR 2000, 1162, 1163; vom 25. November 2003 - VI ZR 226/02 - VersR 2004, 343, 344). Ziel der Deutung ist stets, den objektiven Sinngehalt zu ermitteln. Dabei ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für die Leser, Hörer oder Zuschauer erkennbar sind. (vgl. BVerfGE 93, 266, 295; Senatsurteile vom 25. März 1997 - VI ZR 102/96 - VersR 1997, 842, 843 m.w.N.; vom 25. November 2003 - VI ZR 226/02 - VersR 2004, 343, 344)

„Tatsachen sind innere und äußere Vorgänge, die zumindest theoretisch dem Beweis zugänglich sind und sich damit als wahr oder unwahr feststellen lassen, während Meinungsäußerungen durch das Element der Stellungnahme, des Meines und Dafürhaltens geprägt sind.“ (LG Köln, Urteil vom 15.3.2017 – 28 O 324/16)

Die Behauptungen:



1. *„Das Buch „Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“, herausgegeben von Martin Wendisch, ist ein geschickt zusammengestellter Sammelband, mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt.“*
2. *„Inhaltlich kommt nichts Neues, doch die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbart die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie in klarer Weise.“*
3. *„Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch-medizinischen Begriffen ist typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen²¹, auch im Nationalsozialismus war sie gängige Sprache.“*
4. *„Dabei ist davon auszugehen, dass viele der Autor:innen nicht wussten — und vielleicht auch immer noch nicht wissen — in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren.“*
5. *„Doch dirigiert vom Herausgeber spannt das Buch ein Narrativ auf, das in der extremen Rechten beheimatet ist. Wendisch alleine hat 12 von 37 Beiträgen verfasst und es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten.“*

stellen danach eine Tatsachenbehauptung dar oder sind wie solche zu behandeln. Beweisbelastet für die Richtigkeit einer persönlichkeitsverletzenden Tatsachenbehauptung ist derjenige, der sie aufstellt (BGHZ 132, 13 (23) = NJW 1996, 1131). Bei derartigen Behauptungen, die geeignet sind, eine Person verächtlich zu machen, ist im Übrigen die Beweislastumkehr des § 186 StGB zu berücksichtigen. Bei völlig haltlosen oder aus der Luft gegriffenen Behauptungen kann die Meinungsfreiheit das Persönlichkeitsrecht nicht verdrängen (BVerfGE 99, 185 (198 f.)).

Aus den Aussagen geht für einen unvoreingenommenen und verständigen Rezipienten zweifelsfrei die Tatsachenbehauptung hervor, dass der Kläger rechtsextrem sei.



aa)

Die Aussage

„Das Buch „Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“, herausgegeben von Martin Wendisch, ist ein geschickt zusammengestellter Sammelband, mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremeres Weltbild in Szene setzt.“

ist unwahr. Vorliegend versucht der Beklagte den Kläger beim Leser in ein extremistisches Spektrum zu rücken (Rechtsextremismus).

Da die Rechtswidrigkeit maßgeblich davon abhängt, ob der Kläger rechtsextrem ist, wird nachfolgend dargelegt, dass dies in Bezug auf den Kläger nicht der Fall ist. Es mangelt bereits an einer bloßen Tatsachengrundlage für diese Behauptung.

Rechtsextremismus hat verschiedenste Ausprägungen. Darunter fallen rassistische, antisemitische und nationalistische Ideologien. Gemein haben dabei alle Rechtsextremisten, dass sie die ethnische Zugehörigkeit überbewerten und dabei das Gleichheitsprinzip der Menschen ablehnen. Ihrer Meinung nach entscheide die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie oder Nation über den Wert eines Menschen. Dies steht dem Werteverständnis des Grundgesetzes völlig entgegen.

Beweis:

Screenshot der Webseite: https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/rechtsextremismus/rechtsextremismus_node.html

- Anlage MK 17 -

In einem Video der Bundeszentrale für politische Bildung (URL: <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/236157/was-ist-rechtsextremismus/>) erklären Steffen Kailitz, Politikwissenschaftler, und Hans-Gerd Jaschke, Politikwissenschaftler, dass Rechtsextremisten der Auffassung sind, Anhänger der eigenen Nationalität, des eigenen Volkes bzw. der eigenen Rasse seien höherwertig. Eine ethnische Gemeinschaft entstehe nur durch rassistische Zugehörigkeit.



Ein objektiver Leser des streitgegenständlichen Artikels erhält durch die Aussage „mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt“ den Eindruck, der Kläger habe ein rechtsextremes Weltbild inne, sei also rechtsextrem. Der objektive Leser kommt dadurch zu dem Schluss, der Kläger würde die eigene Nationalität bevorzugen und Angehörige anderer Nationalitäten als minderwertig einordnen.

So entschied auch das Landgericht Frankfurt am Main in seinem Beschluss vom 31. Mai 2021 in einem vergleichbaren Fall, dass im Kontext des dort streitgegenständlichen Artikels der Leser den Begriffen „Islamist“, „islamistisch“ und „islamistischer Akteur“ einen radikalen Bedeutungsgehalt beimisst. *„Selbst wenn die in Rede stehenden Begriffe insoweit mehrdeutig wären, wäre für die Frage eines Unterlassungsanspruchs von derjenigen (nicht entfernt liegenden) Deutungsvariante auszugehen, die eine Persönlichkeitsrechtsverletzung begründet (vgl. z.B. GRUR 2019, 1211 Rn. 19 mwN - Hochzeitsfoto)“.* (Landgericht Frankfurt am Main, Beschl. v. 31.05.2021, Az.: 2-03 O 180/21)

Gerade auch im Kontext mit den anderen Äußerungen des Beklagten in seinem Artikel „rechtsextreme Ideologie“, *„rechtsextreme, antisemitische Argumentationen²¹, auch im Nationalsozialismus war sie gängige Sprache“* drängt sich dem objektiven Leser der Eindruck auf, der Kläger sei Rechtsextremist und verwende sogar eine dem Nationalsozialismus typische Sprache.

Der Kläger ist wie bereits oben dargelegt jedoch alles andere als rechtsextrem. Er betrachtet den Menschen wie er ist und macht keine Unterscheidung bei Ethnie oder Nationalität. Er hat eine liberale Geisteshaltung inne, steht politisch in der Mitte und sein Weltbild ist geprägt von einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung, wie sie auch in den Beiträgen des Werkes dokumentiert und der eidesstattlichen Versicherung (**Anlage MK 2**) zu entnehmen ist.

Auch einige Co-Autoren waren über diese haltlose Anschuldigung äußerst entsetzt, wie aus einem Schreiben hervorgeht:

Beweis:

Schreiben von zwei Co-Autoren v. 27. Februar 2023

- Anlage MK 18 -



Der Vorwurf entbehrt damit jeglicher Tatsachengrundlage.

bb)

Die Aussage

„Inhaltlich kommt nichts Neues, doch die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbart die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie in klarer Weise.“

ist unwahr. Der Kläger ist wie bereits oben dargelegt nicht rechtsextrem und verfolgt daher auch keine rechtsextreme Ideologie. Er betrachtet den Menschen wie er ist und macht keine Unterscheidung bei Ethnie oder Nationalität. Er hat eine liberale Geisteshaltung inne, steht politisch in der Mitte und sein Weltbild ist geprägt von einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung, wie sie auch in den Beiträgen des Werkes dokumentiert und der eidesstattlichen Versicherung zu entnehmen (**Anlage MK 2**) ist.

cc)

Die Aussage

„Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch-medizinischen Begriffen ist typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen²¹, auch im Nationalsozialismus war sie gängige Sprache.“

ist unwahr. Durch den Vorwurf der rechtsextremen Argumentation wird für einen objektiven Leser impliziert, der Kläger sei rechtsextrem. Der Kläger ist wie bereits oben dargelegt nicht rechtsextrem und verfolgt daher auch keine rechtsextreme Ideologie. Er betrachtet den Menschen wie er ist und macht keine Unterscheidung bei Ethnie oder Nationalität. Er hat eine liberale Geisteshaltung inne, steht politisch in der Mitte und sein Weltbild ist geprägt von einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung, wie sie auch in den Beiträgen des Werkes dokumentiert und der eidesstattlichen Versicherung zu entnehmen (**Anlage MK 2**) ist.



dd)

Die Aussage

„Dabei ist davon auszugehen, dass viele der Autor:innen nicht wussten — und vielleicht auch immer noch nicht wissen — in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren.“

ist unwahr. Sie enthält neben der Grundaussage mehrere Detailaussagen, deren Wahrheit für die Zulässigkeit der Aussage erforderlich wäre. Nachfolgend stellen wir die Detailaussagen dar, ohne die der Vorwurf keinen Sinn ergeben würde.

1. Die Artikel des Klägers seien rechtsextrem. („...in welchem Kontext sie...publizieren“)
2. Im Zusammenspiel mit dem Gesamtartikel wird der Eindruck vermittelt, der Kläger habe die anderen Autor:innen über die rechtsextreme Ausprägung in seinen Texten getäuscht. („...ist davon auszugehen, dass viele der Autor:innen nicht wussten - und vielleicht auch immer noch nicht wissen...“)

Diese Detailaussagen sind unwahr. Denn der Kläger ist wie bereits oben dargelegt nicht rechtsextrem. Er hat eine liberale Geisteshaltung, politisch steht er in der Mitte, sein Weltbild ist geprägt von einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung, wie sie auch in den Beiträgen des Werkes dokumentiert und der eidesstattlichen Versicherung zu entnehmen (**Anlage MK 2**) ist.

Auch die zweite Grundaussage „ist davon auszugehen“ ist, entgegen der fälschlichen Ansicht des Landgerichts Freiburg, keine Vermutung, sondern eine Tatsachenbehauptung. Sie lässt keinen Interpretationsspielraum der Leser, sondern wirkt abschließend. Zudem behauptet der Beklagte auf seiner Webseite unter der URL <https://kritische-psychotherapie.de/kritik-von-rechtsaussen/>, dass ihm solche Aussagen der Autor:innen vorliegen würde. Dies wäre daher dem Beweis zugänglich und demnach eine Tatsache und gerade keine Vermutung. Mit der oben getätigten Aussage wirft der Beklagte dem Kläger unstreitig vor, er habe die anderen Autor:innen über den Inhalt des Gesamtwerkes getäuscht und würde sie immer noch in Unkenntnis lassen. Wie bereits



erläutert sind weder der Kläger noch seine Artikel rechtsextrem. Zudem hatte der Kläger in seiner Eigenschaft als Herausgeber des vorgenannten Werkes sämtlichen Autoren, die Einzelbeiträge beigesteuert haben, das Konzept der geplanten Veröffentlichung vorgestellt und ihnen jeweils das Konzeptpapier (**Anlage MK 4**) übermittelt.

Nach Rückfrage bei den Co-Autoren waren diese entsetzt darüber, dass der Kläger dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen sei. Weder im Vorfeld der wissenschaftlichen Arbeit noch im Nachgang der Veröffentlichung entstand für die Co-Autoren der Eindruck der Kläger sei rechtsextrem (vergleiche **Anlage MK 19**).

Des Weiteren hat der Kläger bereits zuvor zahlreiche Artikel publiziert, durch welche sich die Autor:innen ein eigenes Bild über die liberale Geisteshaltung des Klägers machen konnten.

Die einzelnen Bestandteile sind daher unwahr, sodass die Aussage insgesamt als unwahre Tatsachenbehauptung zu bewerten.

ee)

Die Aussage

„Doch dirigiert vom Herausgeber spannt das Buch ein Narrativ auf, das in der extremen Rechten beheimatet ist. Wendisch alleine hat 12 von 37 Beiträgen verfasst und es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten.“

ist unwahr. Sie enthält neben der Grundaussage mehrere Detailaussagen, deren Wahrheit für die Zulässigkeit der Aussage erforderlich wäre. Nachfolgend stellen wir die Detailaussagen dar, ohne die der Vorwurf keinen Sinn ergeben würde.

1. Der Kläger sei rechtsextrem. („extreme Rechte“; „rechtes Gesamtbild“)
2. Der Beklagte erweckt durch die Aussage „Wendisch alleine hat (...) es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten“ die Texte der Co-Autoren ohne deren Wissen absichtlich in einen rechtsextremen Kontext zu setzen.



Diese Detailaussagen sind unwahr. Denn der Kläger ist, wie bereits oben dargelegt, nicht rechtsextrem. Er hat eine liberale Geisteshaltung, politisch steht er in der Mitte, sein Weltbild ist geprägt von einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung, wie sie auch in den Beiträgen des Werkes dokumentiert und der eidesstattlichen Versicherung zu entnehmen (**Anlage MK 2**) ist.

Mittels der zweiten Grundaussage erweckt der Beklagte den Eindruck, der Kläger habe die anderen Autor:innen über seine angebliche rechtsextremistische Ausprägung hinweggetäuscht und ihre Beiträge absichtlich ohne das Wissen der Co-Autoren in ein rechtsextremes Gesamtbild gebracht. Wie bereits erläutert sind weder der Kläger noch seine Artikel rechtsextrem. Zudem hatte der Kläger in seiner Eigenschaft als Herausgeber des vorgenannten Werkes sämtlichen Autoren, die Einzelbeiträge beigesteuert haben, das Konzept der geplanten Veröffentlichung vorgestellt und ihnen jeweils das Konzeptpapier (**Anlage MK 4**) übermittelt. Nach Rückfrage bei den Co-Autoren waren diese entsetzt darüber, dass der Kläger dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen sei. Weder im Vorfeld der wissenschaftlichen Arbeit noch im Nachgang der Veröffentlichung entstand für die Co-Autoren der Eindruck der Kläger sei rechtsextrem (vergleiche **Anlage MK 19**).

Der Kläger ist wie bereits oben dargelegt nicht rechtsextrem und verfolgt daher auch keine rechtsextreme Ideologie. Er betrachtet den Menschen wie er ist und macht keine Unterscheidung bei Ethnie oder Nationalität. Er hat eine liberale Geisteshaltung inne, steht politisch in der Mitte und sein Weltbild ist geprägt von einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung, wie sie auch in den Beiträgen des Werkes dokumentiert und der eidesstattlichen Versicherung zu entnehmen (**Anlage MK 2**) ist

b)

Selbst wenn sie als Gerücht eingestuft werden würden, wären die Aussagen, wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln.

c)



Sollten die Aussagen als Verdachtsberichterstattung eingestuft werden, würde es jedenfalls an einem Mindestbestand an Beleg Tatsachen und der Möglichkeit einer Stellungnahme fehlen.

Die Äußerungen sind auch deshalb unzulässig, da die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nicht eingehalten wurden. Durch die streitgegenständliche Äußerung wird der Betroffene des Verdachts des Rechtsextremismus bezichtigt. Die in dem Beitrag enthaltenen Vorwürfe inkriminieren den Betroffenen in einer Weise, wie sie schwerwiegender kaum sein könnten. In der Behauptung liegt zweifellos ein vernichtendes gesellschaftliches Unwerturteil und eine bedrohliche Stigmatisierung sowie Anprangerung des Betroffenen. An der Ehrenrührigkeit der Vorwürfe können keine Zweifel bestehen.

EGMR, Urteil vom 10.07.2014 - 48311/10DE vgl.: Urteil KG Berlin vom 2. Juli 2007 – 10 U 141/06:

*„Die deutschen Gerichte haben die Textstelle mit der Begründung untersagt, dass sie die Kriterien für Verdachtsberichterstattungen, die in dem vor ihnen anhängigen Verfahren anwendbar seien, nicht erfülle. Schröder sei zwar nicht verdächtigt worden, eine Straftat begangen zu haben, die Bf. habe aber gegen ihn einen **erheblichen und ehrenrührigen Vorwurf erhoben.**“*

Aufgrund der hohen Eingriffsintensität derartiger Vorwürfe sind an Äußerungen, die den Verdacht einer Straftat oder einer sonstigen Verfehlung thematisieren, erhöhte Anforderungen an die Sorgfaltspflicht zu stellen (vgl. (vgl. BGH, NJW 2000, 1036). Denn durch eine solche öffentliche Äußerung wird das Ansehen des Betroffenen ausgesprochen nachhaltig beeinträchtigt (OLG Brandenburg, NJW 1995, S. 886 ff.) und muss die Gefahr, etwas Falsches mitzuteilen, nach Kräften ausgeschaltet werden. Durch die Auferlegung erhöhter Sorgfaltsstandards gegenüber den Medien sollen solche Äußerungen vermieden werden, durch die der Betroffene in den Augen der Öffentlichkeit zu Unrecht oder in einem unververtretbaren Maße negativ dargestellt wird.

Welche Sorgfaltsanforderungen in einem solchen Fall zu stellen bzw. zu erfüllen sind, hat der BGH in richterlicher Rechtsfortbildung ausgeführt und damit gleichsam die – auch im Falle einer Berichterstattung über ein Ermittlungsverfahren geltenden (Wenzel



§ 10, Rz 168) – Voraussetzungen benannt, die an eine zulässige Verdachtsäußerung zu knüpfen sind (vgl. BGH, aaO). Dabei gilt ein gleitender Sorgfaltsmaßstab, wonach die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen sind, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird (Senatsurteile vom 20. Juni 1972 - VI ZR 26/71 - NJW 1972, 1658, 1659 und vom 3. Mai 1977 (aaO); ebenso OLG Brandenburg, NJW 1995, 886, 888).

aa) Keine Möglichkeit der Stellungnahme

Auch ist vor der Veröffentlichung eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen (Senatsurteil BGHZ 132, 13, 25 m.w.N.). Vorliegend wurde eine derartige Möglichkeit der Stellungnahme zu den konkreten Vorwürfen nachweislich nicht eingeräumt.

KG Berlin, Urteil vom 2. Juli 2007 – 10 U 141/06:

„Die Verdachtsberichterstattung war – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – schon deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte eine Stellungnahme des Klägers nicht eingeholt hat.“

Landgericht Hamburg, Urteil v. 25.11.2008 - Az.: 324 O 775/08:

„Leitsatz Eine Verdachtsberichterstattung ist nicht zulässig, wenn die betroffene Person, über die in einem Artikel spekuliert wird, nicht die Möglichkeit bekommt, zu dem Thema Stellung zu nehmen.“

Landgericht Hamburg, Urteil v. 13.11.2009 - Az.: 324 O 609/09:

„Die vorliegende Verdachtsberichterstattung sei aber deswegen rechtswidrig, weil keine ausgewogene und neutrale Beschreibung stattfinde. Es werde einseitig berichtet und darüber hinaus sei nicht ersichtlich, dass die Klägerin die Chance bekommen habe, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.“

Münchener Kommentar zum BGB, § 12 Anh., 7. Auflage 2015, Rn. 195:



„Sie muss dem Verdächtigen die Möglichkeit einer Stellungnahme geboten haben.“

In einer Stellungnahme hätte die betroffene Person die Möglichkeit gehabt, die Vorwürfe zu relativieren, gerade auch, um einer Vorverurteilung entgegenzuwirken (siehe den umfassenden Vortrag zuvor)

Die unterbliebene Einholung einer Stellungnahme hat die Rechtswidrigkeit der Berichterstattung zur Folge.

LG Köln Ur. v. 10.1.2018 – 28 O 301/17, GRUR-RS 2018, 419:

„Die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung liegen nicht vor, da es an einer Gelegenheit zur Stellungnahme des Verfügungskl. fehlt.“

Der BGH hat in seinem Urteil vom 17.12.2020 (Az.: VI ZR 249/18) entschieden:

„Gemessen an diesen Grundsätzen hatte der Kläger bei Klageerhebung einen Anspruch auf Unterlassung der Wortberichterstattung. Denn die Beklagten haben dem Kläger vor der Veröffentlichung nicht hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.“

bb) Kein Mindestbestand an Beweistatsachen

Weiterhin bedarf es eines Mindestbestandes an Beweistatsachen, an dem es vorliegend ersichtlich fehlt. Insoweit verweisen wir auf unsere bisherigen Ausführungen.

cc) Keine Wahrnehmung berechtigter Interessen

Die Darstellung ist auch nicht durch den Grundsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt. Im Falle eines Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung verbietet



sich die Berufung auf diesen Rechtfertigungsgrundsatz und ist die Verletzung der Unschuldsvermutung per se – ohne dass man zu einer Abwägung käme – rechtswidrig. Die Unschuldsvermutung ist ein in allen Rechtsstaaten anerkanntes Prinzip, das in Art. 6 Abs. 2 MRK positiviert ist und in Deutschland als einfaches Recht gilt. Als einfaches Recht strahlt die Unschuldsvermutung auch auf das Persönlichkeitsrecht aus und setzt damit der Meinungsfreiheit Grenzen (vgl. zur Berichterstattung über Strafverfahren OLG München, aaO; OLG Köln, AfP 1985, 282; NJW 1987, 2682 ff.; OLG Braunschweig, AfP 1980, 292). So führt das Oberlandesgericht Köln in diesem Zusammenhang aus:

„Sie [die Unschuldsvermutung; Anmerkung durch Unterzeichner] bewirkt, dass die Presse selbst dann nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt, wenn sie die Schuld des Betroffenen, gestützt auf erhebliche Verdachtsmomente, behauptet. Folgerichtig besagt sie sogar, dass solche Behauptungen unabhängig davon, ob wahr oder unwahr, bis zur Entscheidung des Strafrichters rechtswidrig sind. Die zivilrechtliche Anspruchsgrundlage, präjudizierende Äußerungen zu bekämpfen, sind demgemäß §§ 823 I, 1004 BGB“ (vgl. NJW 1987, 2682, 2683 f.).“

d)

Selbst wenn man vom für den Beklagten günstigsten Fall einer Meinungsäußerung ausgehen würde (quod non), wäre die Aussage unzulässig. Meinungsäußerungen sind Werturteile, die durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens geprägt und deshalb dem Beweis nicht zugänglich sind. Die Bewertung einer Meinungsäußerung als rechtmäßig oder rechtswidrig erfordert grds. eine umfassende Abwägung der Meinungsfreiheit mit dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, wobei alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind (BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198, 212; BVerfG, Urt. v. 05.06.1973 – 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202, 225 f.; BVerfG, Beschl. v. 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88, BVerfGE 85, 1, 16; BVerfG, Beschl. v. 25.03.1992 – 1 BvR 514/90, BVerfGE 86, 1, 10 f.; BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91, 1 BvR 221/92, 1 BvR 102/92, 1 BvR 1980/91, BVerfGE 93, 266, 293; BGH, Urt. v. 30.01.1996 – VI ZR 386/94, NJW 1996, 1131, 1133; BGH, Urt. v. 12.10.1993 – VI ZR 23/93, NJW 1994, 124, 126; Grimm, NJW 1995, 1697, 1703.).



Das BVerfG sah sich zuletzt veranlasst, klarzustellen, dass nicht jede Äußerung zulässig ist, die weder als Schmähung noch als Formalbeleidigung eingeordnet werden könne, sondern dass, wenn Schmähung und Formalbeleidigung ausscheiden, selbstverständlich eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht erfolgen müsse, bei der der Meinungsfreiheit kein Abwägungsvorsprung zukomme:

„Aus dem Nichtvorliegen einer [...] Schmähung oder Formalbeleidigung folgt noch keine Vorfestlegung dahingehend, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei der dann gebotenen Abwägungsentscheidung zurückzutreten habe. Eine solche Vorfestlegung ergibt sich auch nicht aus der Vermutung zugunsten der freien Rede. Diese Vermutung zielt insbesondere darauf, der Meinungsfreiheit dann zur Durchsetzung zu verhelfen, wenn es sich bei einer Äußerung um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (vgl. BVerfGE 7, 198, 208, 212; BVerfG 93, 266, 294). [...] Als solche begründet die Vermutungsregel keinen generellen Vorrang der Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz. Aus ihr folgt aber, dass auch dann, wenn Meinungsäußerungen die Ehre anderer beeinträchtigen und damit deren Persönlichkeitsrechte betreffen, diese nur nach Maßgabe einer Abwägung sanktioniert werden können. Dabei ist diese Abwägung offen und verlangt eine der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit Rechnung tragende Begründung in Fällen, in denen Äußerungen im oben genannten Sinne im Wege der Abwägung hinter dem Persönlichkeitsschutz zurücktreten sollen [...] Eine Asymmetrie zwischen den Grundrechten bei der Abwägung insgesamt ergibt sich hieraus jedoch nicht.“ (BVerfG, Beschl. v. 19.05.2020 – 1 BvR 362/18, BeckRS 2020, 12825.)

Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht wiegen daher jedenfalls im Ausgangspunkt gleich schwer. Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Pfeifer/Österreich* ist der gute Ruf einer Person, selbst wenn sie im Rahmen einer öffentlichen Diskussion kritisiert wird, Teil ihrer persönlichen und geistigen Integrität und gehört daher zum Bereich ihres „Privatlebens“, was auch für die Ehre einer Person gelten müsse. (EGMR, Ur. v. 15.11.2007 – 12556/03, ECLI:CE:ECHR:2007:1115JUD001255603 – Pfeifer/Österreich = NJW-RR 2008, 1218, 1219).



Die Meinungsäußerung ist außerdem weniger schutzwürdig, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachenbehauptungen unzutreffend sind, die Meinungsäußerung also nicht auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage beruht, die die jeweilige Eingriffsintensität rechtfertigt (BVerfG, Beschl. v. 13.04.1994 – 1 BvR 23/94, NJW 1994, 1779, 1780; vgl. auch *Specht-Riemenschneider/Dehmel/Kenning/Liedtke/Micklitz/Scharioth*, Grundlegung einer verbrauchergerichten Regulierung interaktionsmittelnder Plattformfunktionalitäten, Veröffentlichungen für des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen, 2020, abrufbar unter https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/SVRV_Stellungnahme_Regulierung_Plattformfunktionalit%C3%A4ten.pdf, zuletzt abgerufen am 24.03.2021, sowie BeckOGK-*Specht-Riemenschneider*, Stand 01.03.2021, § 823 BGB Rn. 1137 ff.)

Die Abwägung ist aufgrund einer Rechtsfolgenbetrachtung vorzunehmen: Was würde es einerseits für die Meinungsfreiheit des sich äussernden Nutzers bedeuten, wenn die Äußerung untersagt würde und was würde es andererseits für den Betroffenen bedeuten, wenn die Äußerung nicht untersagt würde.

Vorliegend wäre die Tatsachengrundlage falsch, sodass die Meinungsfreiheit nicht wesentlich tangiert wäre, würde die Aussage untersagt werden. Auf der anderen Seite ist das Persönlichkeitsrecht des Klägers massiv betroffen, erfährt eine Person, die als Rechtsextremist wahrgenommen wird, eine gesellschaftliche Ausgrenzung und Stigmatisierung, da man mit Personen derartiger Ideologien in einer demokratischen Mehrheitsgesellschaft und gerade auch mit Blick auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (berechtigterweise) nichts zu tun haben möchte. Dies kann auch gravierende Auswirkungen auf die beruflichen Umstände des Klägers haben.

Das Landgericht Frankfurt am Main legte in seinem Beschluss vom 31. Mai 2021 fest, dass ein Betroffener nicht verbal in den offenen Meinungskampf treten muss, sofern die in Rede stehenden Äußerungen geeignet sind, den Betroffenen ohne hinreichende tatsächliche Anknüpfungspunkte in einem radikalen Licht erscheinen zu lassen. (*LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 31.05.2021, 2-03 O 180/21*)

Vorliegend versucht der Beklagte den Kläger beim Leser in ein extremistisches Spektrum zu rücken (Rechtsextremismus). Durch die Veröffentlichung der Äußerungen



wurde das Buch aus dem Verlagsprogramm des Hogrefe-Verlag genommen sowie sein Herausgebervertrag (wie auch die Verlagsverträge mit den Autoren) mit sofortiger Wirkung beendet (vergleiche **Anlage MK 11**). Der Kläger, der eine eigene Praxis betreibt, hat außerdem zu befürchten, dass sich die Äußerung, der Kläger sei rechtsextrem, die sich aus dem Gesamtkontext der streitgegenständlichen Äußerungen ergibt, negativ auf seine Arbeit auswirken wird, da mögliche Patienten abgeneigt sein könnten, seine Praxis aufzusuchen.

Dabei wäre die Tatsachengrundlage falsch, denn der Kläger ist weder rechtsextremistischer Akteur, noch steht er dieser Ideologie nahe. Vielmehr vertritt er eine liberale Geisteshaltung, politisch steht er in der Mitte und sein Weltbild ist geprägt von einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung. Für ihn steht der Mensch als solches, unabhängig von Ethnie oder Nationalität, im Mittelpunkt seiner Arbeit. Dies entspricht dem Gleichheitsprinzip und damit dem Werteverständnis des Grundgesetzes und gerade nicht dem Werteverständnis des Rechtsextremismus. Zahlreiche Rezensenten berichten bereits positiv über den Kläger und seine kritische Auseinandersetzung mit der Gesellschaft.

e) Wiederholungsgefahr

Die erforderliche Gefahr der Wiederholung wird durch die erstmalige Verletzungshandlung indiziert und besteht vorliegend fort. Sie kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung beseitigt werden (BGHZ 1, 241, 248). Der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung kam der Beklagte nicht nach. Dazu führt Söhring in Söhring/Hoene, § 30 Nr. 11 aus:

„Grundsätzlich kann die Wiederholungsgefahr zur Vermeidung einer gerichtlichen Entscheidung auch in medienrechtlichen Auseinandersetzungen nur durch Abgabe einer mit einem Vertragsstrafeversprechen versehenen Unterlassungserklärung beseitigt werden. Das gilt entsprechend der Praxis im Wettbewerbsrecht unabhängig davon, ob sie konkret dargelegt – oder wie im Regelfall – vermutet wird.“

Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hat die Beklagte nicht abgegeben, der Artikel ist noch immer öffentlich abrufbar. Die Wiederholungsgefahr wurde damit nicht beseitigt und besteht weiterhin fort.



5.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die außergerichtliche Vertretung in Höhe von 2.147,83 Euro zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs zu, da die Abmahnung und die Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung berechtigt war. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 683, 670, 677 BGB sowie aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, § 249 BGB.

Der Anspruch auf Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung besteht auch jeweils in geltend gemachter Höhe. Die in Ansatz gebrachte 1,3 Geschäftsgebühr ist nicht zu beanstanden. Die Bemessung einer Satzrahmengebühr richtet sich gemäß § 14 RVG nach den dort genannten Kriterien. Sie wird vom Anwalt nach billigem Ermessen bestimmt. Die Gebührenbemessung ist nicht unbillig und daher gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG im Verhältnis zum Beklagten verbindlich.

Die Höhe des zugrunde gelegten Gegenstandswertes von 75.000,00 Euro ist für derartige Persönlichkeitsrechtsverletzungen üblich und angemessen. Sie ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach billigem Ermessen festzusetzen, § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG, § 3 ZPO. Berücksichtigung hierbei finden zum einen das Interesse des Klägers an der Unterlassung und zum anderen der Umfang und die Bedeutung der Sache.

Das Interesse des Klägers ist insbesondere anhand der Intensität und des Umfangs der Verletzungshandlung zu beurteilen (vgl. Baum-bach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 63. Auflage, Anhang zu 3; BGH-RR 1990, 1322) und entsprechend der ständigen Rechtsprechung der Landgerichte mit einem Streitwert in Höhe von EUR 15.000,00 je rechtsverletzender Äußerung zu bemessen.

Ferner war die Rechnungstellung hinsichtlich der Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von EUR 20,00 gem. Nr. 7002 VV RVG berechtigt. Eine Versicherung derart, dass diese Auslagen tatsächlich angefallen sind, ist bezüglich der Entstehung der Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG nicht erforderlich.



Daher berechnen sich die Gebühren der außergerichtlichen Rechtsverfolgung im Hinblick auf die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs wie folgt:

Gegenstandswert: 60.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.784,90 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.804,90 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	342,93 €
zu zahlender Betrag	2.147,83 €

Nach alledem ist antragsgemäß zu entscheiden. Sollte das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich halten, so bitten wir höflich um entsprechenden richterlichen Hinweis.

Gerichtskosten bitten wir bei dem Unterzeichner anzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

-Rechtsanwalt-